

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 26. Oktober 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Wr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Milchzeugerhöchstpreise, Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseleistungen Nachtrag zum Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Reg.-Bez. Oppeln, S. 297; Geldlotterie des Vereins „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderbeschau in Berlin“, Landtagswahl in Grottau-Neisse, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 298; Entseignung in Gleiwitz, S. 299; Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst auf Runkelrüben, Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Personalien, S. 300.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Sen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

592. In Ergänzung meiner Anordnung über die Milchpreise vom 31. August dieses Jahres wird hiermit bestimmt:

Für Vollmilch, die im Regierungsbezirk Oppeln erzeugt und vor der Verlesung molkerei-mäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milchzeugerhöchstpreis von 36 Pfennig je Liter ein Zuschlag von 3 Pfennig für das Alter gefordert werden.

Als molkerei-mäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

Breslau, den 10. Oktober 1918.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

594. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.B. S. 129)

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen für die Monate September 1914, November, Dezember 1914, Juni, Dezember 1915, November 1916 bis Februar 1917, April 1917 bis August 1918 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 18. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

595. Nachtrag
zum Gebühren-Tarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln vom 1. 4. 1903.

Infolge der Erhöhung der Eisenbahnfahrtkosten wird der bei Eisenbahnreisen der Ergänzungsfleischbeschauer vorgesehene Fahrkosten-Kilometersatz von 7 Pfg. (Biff. III des Gebührentarifs) auf 8,2 Pfg. erhöht.

Für eine etwaige Benutzung von Schnellzügen bei der Ergänzungsfleischbeschau sind die tatsächlich

aufgewendeten Schnellzugzuschläge nebst Ergänzungsbeträgen zu erstatten, wie es für die Dienststellen der Staatsbeamten gesehen ist.

Oppeln, den 17. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

596. Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 18. Sept. 1918 dem eingetrag. Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderkassen“ in Berlin die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspiellostkapital von 2250000 M. und einem Gesamtertrage von 750000 M. in drei gleichen Jahresreihen von je 750000 M. Spiellostkapital und 250000 M. Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem ministeriell genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 10 836 Gewinne im Gesamtbetrage von 250000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25.-27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losverkauf darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Losverkauf nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

597. Nachdem durch den Tod des Hauptschriftleiters und Direktors Stull in Reisse das Mandat eines Landtagsabgeordneten für den 10. hiesigen Wahlkreis (Grottkau-Reisse) erledigt ist, und der Herr Minister des Innern mich mit der Herbeiführung der hierdurch notwendig gewordenen Ersatzwahl beauftragt hat, habe ich den Termin zur Vornahme der Wahl auf Dienstag, den 10. Dezember dieses Jahres festgesetzt.

Zum Wahlkommissar habe ich den Landrat von Elteritz in Reisse und zu seinem Stellvertreter den Ersten Bürgermeister Dr. Franke in Reisse ernannt.

Oppeln, den 20. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

598. Viehschenkelpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschenkelgesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschliesslich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Wachtel Rungenzendorf, Röschenzendorf, Dittersdorf, Reilwitz, Jassen, Deuber, Neustadt OS.,

Gleichhäusel, Wildgrund, Neudeck, Vangenbrück, Wiese gräflich, Wadenau, Schnellwalde, Achtehuber, Buchsildorf, Siebenhuben, Zieselwitz, Klein Bramsen, Jossesgrund, Schloßwitz, Elsnitz, Baulwitz im Kreise Neustadt OS., Alt und Neu Wierdorf und Amallengrund im Kreise Neobischütz,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufleiten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gen-

darmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsesser, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzscheues befügt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 17. Januar

1919 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 24. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

599. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Mangelstraße in Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 4. November 1918, mittags 12³⁰ Uhr**, in Gleiwitz an Ort und Stelle bei dem Grundstück Blatt 315 auf der Mangelstraße, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fol. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kart.-Bl. (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	17	202/24	1. von Baildon, Arthur, Mittergutsbesitzer auf Lubie, Kreis Gleiwitz, 2. Graf von Strachwitz, Arthur, in Groß Reichenau, Kr. Grünberg, 3. Graf von Strachwitz, Alexander, in Wierschel bei Lamsdorf, 4. Graf von Strachwitz, Adalbert in Berlin, Bambergerstr. 49, 5. Frau Baronin von Nagel, geb. Gräfin von Strachwitz, in Schellenstein bei Brügge in Westfalen, 6. Angela Gräfin Plettenberg in Lubben, 7. Maria Baronin Reichenstein in Pilgramsdorf bei Golassowitz OS., 8. Martha Gräfin Wengersky in Berlin, Uhlandstraße 40 I.	Gleiwitz G. S.	VI	315	An der Mangelstraße	—	7	80

Oppeln, den 19. Oktober 1918.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Gehelmer Regierungsrat.

600. Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südkrüuter vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf **Runkelrüben** ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

601. Anordnung. Auf Grund des § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 28. September 1918 wird hiermit angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Runkelrüben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 13. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

602. Anordnung. Auf Grund des § 4 des

Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzl. S. 451) bestimme ich:

§ 1. Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, bekanntgemacht durch den Reichskanzler am 3. 2. 10 (Reichsges. Bl. S. 389 ff.), findet auch auf Dampfplatzüge und Elektromobils jeder Art und jeden Gewichtes Anwendung.

§ 2. § 23 der genannten Bundesratsverordnung findet auf die im § 1 der vorliegenden Anordnung bezeichneten Fahrzeuge keine Anwendung.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Personalveränderungen.

603. Bei dem Berggewerbegericht zu Deutchen OS. ist der königliche Bergrat Prieke in Königsbütte unter Belassung in dem Amte als Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Deutchen OS. mit dem Vorsitz der Kammer Königsbütte dieses Gerichts betraut worden.

Breslau, den 9. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.